



# **Satzung des Ortsverbandes Region Heide von Bündnis 90/Die Grünen** in der Fassung der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 8. Mai 2019

## **§1 Name, Organisationsstellung, Sitz und Tätigkeit**

1. Der Ortsverband Region Heide ist Ortsverband des Kreisverbandes Dithmarschen, des Landesverbandes Schleswig-Holstein und des Bundesverbandes der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die Kurzform lautet „GRÜNE Heide“.
2. Der Sitz des Ortsverbandes ist Heide.
3. Der Tätigkeitsbereich des Ortsverbandes erstreckt sich auf die Stadt Heide und die Gemeinden des Amtes „Kirchspiellandgemeinde Heider Umland“. Parteimitglieder, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb dieses Tätigkeitsbereiches haben, können sich dem Ortsverband durch einen von der Ortsmitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit zu genehmigenden Antrag anschließen.

## **§2 Mitgliedschaft**

1. Mitglied der Partei kann, unabhängig von der Staatsbürgerschaft, werden, wer mindestens das 14. Lebensjahr erreicht hat, die Satzung anerkennt, sich zu den Grundsätzen der Partei und ihrem Programm bekennt und keiner anderen Partei angehört oder für sie bei Wahlen kandidiert.
2. Die Mitgliedschaft wird beim Kreisverband Dithmarschen schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Ortsverbandes Region Heide.
3. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist der/dem Antragsteller\*in gegenüber schriftlich zu begründen. Die/der Antragsteller\*in kann Widerspruch bei der Ortsmitgliederversammlung des Ortsverbandes einlegen. Die Ortsmitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Widerspruch.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
5. Der Austritt ist jederzeit zum Ende eines Monats durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Ortsvorstand oder dem Kreisvorstand möglich.
6. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann aufgrund der Nichtzahlung von Mitgliedsbeiträgen durch Beschluss des Ortsvorstandes oder der Ortsmitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit erfolgen. Hierfür bedarf es zwei vorheriger Mahnungen mit Setzung einer Zahlungsfrist, die unabhängig von möglichen Zahlungserinnerungen frühestens 30 Tage nach Fälligkeit einer ausgebliebenen Beitragszahlung erfolgen darf. Auf diese Folge muss in der zweiten Mahnung hingewiesen werden.
7. Über einen Ausschluss aus anderen Gründen entscheidet das Kreisschiedsgericht. Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnungen der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.
8. Die Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages besteht gegenüber dem Kreisverband und zwar in der Regel per Einzugsermächtigung oder Dauerauftrag. Die Höhe des monatlichen Mitgliedsbeitrages regelt die Beitrags- und Kassenordnung des Kreisverbandes.

## **§3 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht, sich an der politischen Willensbildung auf allen Parteiebenen zu beteiligen, grundsätzlich an allen Veranstaltungen der Partei teilzunehmen und dort Anträge einzubringen sowie an den Abstimmungen und Wahlen in aktiver und passiver Weise teilzunehmen. Ausgenommen ist das Wahlrecht für die Wahl von Kandidat\*innen zu Parlamenten und kommunalen Vertretungen, wenn das aktive bzw. passive Wahlrecht in Bezug auf das jeweilige Parlament und der kommunalen Vertretungen nicht vorliegt.
2. Jedes Mitglied ist zur rechtzeitigen Entrichtung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Das Nähere regelt die Beitrags- und Kassenordnung des Kreisverbandes.
3. Satzungsgemäß gefasste Beschlüsse der Parteiorgane und diese Satzung sind für alle Mitglieder bindend und einzuhalten.

## §4 Organe des Ortsverbandes

1. Organe sind die Ortsmitgliederversammlung und der Ortsvorstand.

## §5 Ortsmitgliederversammlung

1. Die Ortsmitgliederversammlung ist das höchste Organ des Ortsverbandes. Ihre Beschlüsse können nur durch sie selbst aufgehoben werden. Sie tagt mindestens einmal im Vierteljahr, davon einmal jährlich als Jahreshauptversammlung.
2. Die Ortsmitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN-Ortsverband Region Heide- zusammen. Sind mehr Mitglieder des Ortsverbandes als die doppelte Anzahl der satzungsgemäß stimmberechtigten Mitglieder des Ortsvorstandes anwesend, ist die Beschlussfähigkeit hergestellt. Ist zu Beginn der Versammlung die Beschlussfähigkeit festgestellt worden, ist die Versammlung solange beschlussfähig, bis auf Antrag einer Versammlungsteilnehmerin / eines Versammlungsteilnehmers die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird. Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so kann der Ortsvorstand binnen vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist (§5 Absatz 3) erneut eine Ortsmitgliederversammlung einberufen. Diese ist in jedem Fall beschlussfähig für die Behandlung der wegen Beschlussunfähigkeit der letzten Ortsmitgliederversammlung nicht behandelten Tagesordnungspunkte. Darauf ist bei der Einladung hinzuweisen.
3. Die Ortsmitgliederversammlung tritt nach schriftlicher Einladung ggf. per E-Mail durch den Ortsvorstand mindestens einmal vierteljährlich zusammen. Die Einladung muss unter Angabe der Tagesordnung und unter Beifügung aller vorliegenden Anträge mindestens vierzehn Tage vorher aufgegeben werden. Diese Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung mindestens am fünfzehnten Tag vor der Ortsmitgliederversammlung aufgegeben wurde. In begründet dringenden Fällen kann die Einladungsfrist verkürzt werden.
4. Anträge zur Ortsmitgliederversammlung kann jedes Mitglied des Ortsverbandes stellen. Anträge an die Ortsmitgliederversammlung sind mit der Einladung zu versenden. Sie müssen spätestens am achtzehnten Tag vor der Ortsmitgliederversammlung beim Ortsvorstand eingereicht werden; diese Frist gilt als gewahrt, wenn der Poststempel der Briefsendung mindestens den neunzehnten Tag vor der Kreismitgliederversammlung als Tag der Einlieferung ausweist. Über die Behandlung von später eingereichten Anträgen (Dringlichkeitsanträge) entscheidet die Ortsmitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Anträge zur Änderung oder Ergänzung fristgerechter oder nachträglich zugelassener Anträge auch zur Satzung können jederzeit gestellt werden. Anträge auf Änderung der Satzung, auf Auflösung des Ortsverbandes sowie auf Abwahl des Ortsvorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder können keine Dringlichkeitsanträge sein.
5. Die Ortsmitgliederversammlung wird vom Ortsvorstand geleitet, sofern sie keine andere Leitung wählt.
6. Die Ortsmitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit und in offener Abstimmung oder Wahl, sofern Satzung oder Gesetze nichts anderes vorschreiben oder sofern nicht aus der Versammlung eine geheime Abstimmung oder Wahl gefordert wird. Bei der Aufstellung von Kandidat\*innen für Parlamente und kommunale Vertretungen und bei den Wahlen zum Ortsvorstand ist gewählt, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte oder in einem erforderlichen zweiten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erzielt. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt; bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wahlen in gleiche Ämter können in einem Wahlgang vorgenommen werden. Die Ortsmitgliederversammlung kann in diesem Fall die Zahl der von jeder/jedem Stimmberechtigten zu vergebenden Stimmen auf 2/3 der Zahl der in diesem Wahlgang zu besetzenden Positionen beschränken.
7. Ortsvorstand sowie Ämter, Kommissionen und Wahllisten sollen zu mindestens 50% mit Frauen besetzt werden. Die Liste für Wahlen für kommunale Vertretungen soll grundsätzlich alternierend mit Frauen und Männern besetzt werden. Reine Frauenlisten sind möglich. Im übrigen gelten die Regelungen des Frauenstatuts der Partei BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN.
8. Die Ortsmitgliederversammlung ist öffentlich. Nichtöffentlichkeit kann für eine Versammlung oder einzelne Tagesordnungspunkte per Beschluss hergestellt werden.
9. Die Ortsmitgliederversammlung berät und beschließt über Programm, Satzung und politische Einzelthemen. Sie nimmt den jährlichen Rechenschaftsbericht des Ortsvorstandes entgegen und fasst über ihn Beschluss.
10. Die Ortsmitgliederversammlung wählt den Ortsvorstand.
11. Zu Ortsmitgliederversammlungen sind Protokolle anzufertigen und an die Mitglieder zu versenden.
12. Weitere Einzelheiten wie Versammlungsleitung, Protokollführung usw. können ggf. durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.

## **§6 Ortsvorstand**

1. Der Ortsvorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden des Ortsverbandes, derSchatzmeisterin / des Schatzmeisters, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und einem Mitglied der Grünen Jugend. Ist das Mitglied der Grünen Jugend nicht Mitglied in der Partei, hat es nur ein Rede- und Antrags- aber kein Stimmrecht. Der Ortsvorstand kann um bis zu drei Beisitzer\*innen erweitert werden.
2. Alle Mitglieder des Ortsvorstandes sind im Binnenverhältnis gleichberechtigt. Die Vorsitzenden des Ortsverbandes oder im Vertretungsfall die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Ortsverband nach außen und gegenüber anderen Parteigremien. Der Ortsvorstand wird einzeln oder gemeinsam gesetzlich vertreten durch die/den Schatzmeister\*in und ein vom Ortsvorstand aus seiner Mitte gewähltes Mitglied.
3. Der Ortsvorstand vertritt den Ortsverband innerhalb und außerhalb der Partei nach §26 BGB.
4. Die Sitzungen des Ortsvorstandes sind grundsätzlich mitgliederöffentlich.
5. Der Ortsvorstand ist an die Beschlüsse der Ortsmitgliederversammlung gebunden.
6. Zu Sitzungen des Ortsvorstandes sind Protokolle anzufertigen.
7. Zu seinen Aufgaben gehören die Vorbereitung der Ortsmitgliederversammlung, sowie die Durchführung ihrer Beschlüsse. Er führt die laufenden Geschäfte zwischen den Ortsmitgliederversammlungen.
8. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
9. Die Mitglieder des Ortsvorstandes können von der Ortsmitgliederversammlung insgesamt oder einzeln mit absoluter Mehrheit in geheimer Abstimmung abgewählt werden.
10. Mitglieder der Europäischen Kommission, der Bundes- oder Landesregierung sowie Mandatsträger\*innen von Bündnis 90/Die Grünen im Europaparlament, im Bundestag, im schleswig-holsteinischen Landtag oder in kommunalen Vertretungen können nicht Mitglieder im Ortsvorstand sein. Eine begründete Ausnahme von dieser Regel bedarf einer 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung.

## **§7 Satzungsänderungen**

1. Satzungsänderungen können nur durch die beschlussfähige Ortsmitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden.
2. Anträge zu Satzungsänderungen sind der form- und fristgerechten Einladung zur Ortsmitgliederversammlung beizufügen.

## **§8 Auflösung**

1. Über die Auflösung des Ortverbandes entscheidet die beschlussfähige Ortsmitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit. Ein derartiger Beschluss bedarf der Bestätigung durch eine Urabstimmung unter den Mitgliedern des Ortsverbandes.

## **§9 Schlussbestimmungen**

1. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Satzungen übergeordneter Gliederungen und der Gesetze.
2. Diese Satzung tritt am Tag der Beschlussfassung hierüber durch die Ortsmitgliederversammlung des Ortsverbandes Heide und Umgebung am 8. Mai 2019 in Kraft.

**Heide, den 8. Mai 2019**